

**Studienbeitragssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Coburg (SBS)**

Vom 16. August 2006
zuletzt geändert am 30. April 2010

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245, 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

**§ 1
Erhebung**

Die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt von den Studierenden Studienbeiträge.

**§ 2
Höhe**

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 500,00 Euro je Semester.

**§ 3
Pflichtige**

(1) ¹Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

**§ 4
Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) ¹Vor der Immatrikulation ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. ²Bei der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages im Lastschriftverfahren zu leisten. ³Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG, sowie § 7 der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg wird hingewiesen.

(3) ¹Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. ²Offene Beiträ-

ge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs.7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a) Ersteinschreiber: Für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.06.
- b) Rückmelder: Für das Wintersemester bis zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.

²Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

§ 5

Folgen der Nichtzahlung

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) ¹Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. ²Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbeitrag gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch das Kind. Zusätzlich zu den in Nr. 1 Satz 2 genannten Nachweisen sind Nachweise über die Gewährung des Kindergelds oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den gemeinnützigen Dienst vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen. Gleiches gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinde-

nung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

3. Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge entrichtet. Den Studienbeiträgen sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
5. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

Dies sind insbesondere:

- a) Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Der Grad der Behinderung muss in beiden Fällen mindestens 30 % betragen. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen,
- b) Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen,

(2) ¹Finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt. ²Besonders bedürftige Studierende, die kein Studienbeitragsdarlehen erhalten, können jedoch auf Antrag auch aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie besondere Studienleistungen oder sonst herausragende Leistungen für die Hochschule erbringen. ³Über die Beitragsbefreiung entscheidet ein Ausschuss der Hochschule, der sich aus zwei Vertretern der Professorinnen und Professoren, zwei Vertretern der Studentinnen und Studenten und dem Kanzler oder der Kanzlerin der Hochschule zusammensetzt.

(3) ¹Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 15.04. (für das Sommersemester) eingegangen sind. ²Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 30.11. (für das Wintersemester) bzw. 14.05. (für das Sommersemester) berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(4) **Auf Antrag** werden **außerdem** befreit:

1. a) Studierende, die vom DAAD oder von einer deutschen Schule im Ausland oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Programms zur Internationalisierung der Hochschulen Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges oder
- b) Studierende, die in die Bayerische Eliteakademie aufgenommen wurden für die Zeit der Ausbildung dort.

c) Studierende, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke Leistungen erhalten, für die Zeit des Leistungsbezuges dort. Der Antrag ist bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 15.04. (für das Sommersemester) zu stellen. Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 30.11. (für das Wintersemester) bzw. 14.05. (für das Sommersemester) berücksichtigt.

Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

2. Rückwirkend Studierende, die an dieser Hochschule eine Amtszeit als gewähltes Mitglied eines Kollegialorgans i.S. des Art. 52 BayHSchG tätig waren und wiedergewählt wurden, für die gesamte Amtszeit. Der Antrag auf Rückerstattung kann ab Antritt der zweiten Amtszeit gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters, das auf das Ende der Amtszeit folgt. Studierende in beitragspflichtigen Masterstudiengängen können befreit werden, wenn sie für die Dauer von einer Amtszeit in einem Kollegialorgan tätig waren. Studierende, die mindestens drei Semester lang in einem Kollegialorgan i. S. d. Art. 52 BayHSchG der Hochschule mitgewirkt haben, werden rückwirkend von der entstandenen Beitragspflicht befreit, wenn die Mitwirkung durch Abschluss des Studiums oder Wechsel in das praktische Studiensemester endet. Der Antrag auf Rückerstattung ist in dem Semester zu stellen, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt.

(5) Ohne Antrag werden befreit:

1. Studierende der Hochschule Coburg im ersten Studiensemester, die mit ihrer Hochschulzugangsberechtigung zu den besten 10% der Studienanfänger in ihrem Studiengang zählen, jedoch maximal bis zu einer Hochschulzugangsberechtigungsnote von 1,7; dieser Notengrenzwert gilt nicht für Studiengänge mit Eignungstest. Die Befreiung erfolgt nach Abschluss des Zulassungsverfahrens rückwirkend für das erste und zukünftig für das zweite und dritte Studiensemester. Entsprechendes gilt für den Zugang zu Masterstudiengängen, die nicht weiterbildend sind, bezüglich des ersten Semesters. Die Befreiung erfolgt rückwirkend nach Abschluss des Zulassungsverfahrens.

2. Rückwirkend Studierende dieser Hochschule, die ihr Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben und zu den besten 5% ihres Prüfungssemesters in ihrem Studiengang gehören, in Höhe der Summe der Zahlungen über die gesamte Studiendauer. Bezugsgruppe für die ersten Absolventen eines neu eingerichteten Studiengangs, die ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen, sind die Absolventen der beiden folgenden Semester.

Gleiches gilt für die Absolventen von beitragspflichtigen Masterstudiengängen mit der Maßgabe, dass diese rückwirkend für die letzten zwei Studiensemester befreit werden.

(6) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(7) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(8) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(9) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht. ³§ 8 der der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Verwendung

(1) ¹Das Beitragsaufkommen wird nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet. ²Das im Körperschaftshaushalt vereinnahmte und verbleibende Beitragsaufkommen wird hierzu nach Maßgabe der Ausgabenplanung der Hochschule als staatlicher Einrichtung zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Für die rückwirkende Befreiung bzw. Rückerstattung von Beiträgen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rücklage von 10 % des Beitragsaufkommens gebildet. ²Eventuell anfallende Überschüsse werden den Mitteln nach Absatz 5 zugeführt.

(3) Die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Beitragserhebung und -verwaltung werden ermittelt und hochschulintern offen gelegt, vom Beitragsaufkommen abgezogen und der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 verbleibenden Mitteln 25 % für studiengangübergreifende Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen, Notfonds für Studierende in einer akuten Krisensituation, welche zum Abbruch des Studiums führen würde) verwendet. ²Die Hochschulleitung entwickelt gemeinsam mit vier Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats im letzten Quartal eines jeden Jahres ein Konzept zur Verwendung dieser Mittel. ³Ab dem 01.10.2007 sind diejenigen vier von fünf Mitgliedern des Sprecherrats stimmberechtigt, auf die sich der Sprecherrat verständigt. ⁴Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Hochschulleitung in eigener Verantwortung; die Studierenden sind paritätisch zu beteiligen. ⁵Das Ergebnis ist förmlich zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. ⁶Das Konzept ist in standardisierter Form fakultätsöffentlich zu machen.

(5) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach der Anzahl der dort im laufenden Semester immatrikulierten Studierenden verteilt. ²Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. für das Wintersemester und der 30.04. für das Sommersemester. ³Soweit Mittel aus dem Beitragsaufkommen in einer Fakultät nicht bis zum 30.06. des nach dem Jahr der Zuweisung folgenden Jahres verausgabt oder nach dem Haushaltsrecht festgelegt werden, werden

diese von der Fakultät dem Beitragsaufkommen nach Absatz 4 zur weiteren Verwendung zugeschlagen.

(6) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entwickeln der Dekan und die Studiendekane gemeinsam mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat im letzten Quartal eines jeden Jahres ein Konzept. ²Repräsentieren die studentischen Vertreter im Fakultätsrat nicht alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge, kann die Fachschaft der Fakultät weitere studentische Vertreter aus den nicht repräsentierten Studiengängen mit beratender Stimme benennen. ³Hat die Fakultät mehrere Studiendekane, haben die studentischen Vertreter im Fakultätsrat entsprechend mehr Stimmen. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvereinbarungen der Hochschule zu berücksichtigen.

⁵Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Dekan in eigener Verantwortung; die Studierenden sind paritätisch zu beteiligen. ⁶Das Ergebnis ist förmlich zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. ⁷Das Konzept ist in standardisierter Form fakultätsöffentlich zu machen.

(7) ¹Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent bis zum 30.04. eines jeden Jahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. ²Die Hochschulleitung veröffentlicht die Verwendung der Studienbeiträge in standardisierter Form auf der Homepage der Hochschule bis 30.06.

§ 8 Überprüfung

Die Regelungen dieser Satzung werden im Abstand von längstens drei Jahren überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

§ 9 Übergangsregelung für rückwirkende Befreiungen

(gegenstandslos)

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Vermerk gem. §§ 1 ff. HSchBekV

Die Satzung wurde geändert und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 30. April 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten.

Coburg, 10. Mai 2010

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident